

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

**IntStR I – Einführung in das
internationale Steuerrecht und
die beschränkte Steuerpflicht**

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Begriff des internationalen Steuerrechts	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht	2
1.3	Problem der Doppelbesteuerung	4
1.3.1	Arten von Doppelbesteuerung	5
1.3.2	Zielsetzung des internationalen Steuerrechts	6
1.4	Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung	6
1.5	Grundsätzliche Prüfungsreihenfolge	9
2	Steuerausländer mit Inlandsbezug (beschränkte Steuerpflicht)	11
2.1	Tatbestandsvoraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht	11
2.1.1	Beschränkte Einkommensteuerpflicht	11
2.1.2	Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht	11
2.2	Inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG	12
2.2.1	Übersicht	12
2.2.2	Inländische Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG im Einzelnen	13
2.2.2.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Nr. 1 EStG)	13
2.2.2.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Nr. 2 EStG)	14
2.2.2.3	Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Nr. 3 EStG)	16
2.2.2.4	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Nr. 4 lit. a bis d EStG)	16
2.2.2.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen (Nr. 5 EStG)	17
2.2.2.6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Nr. 6 EStG)	17
2.2.2.7	Sonstige Einkünfte (Nr. 7 bis 9 EStG)	18
2.2.3	Isolierende Betrachtungsweise	18
2.3	Einkünfteermittlung und Steuererhebung bei beschränkter Steuerpflicht	19
2.3.1	Allgemeines	19
2.3.2	Veranlagungsverfahren gem. § 50 Abs. 1 EStG	20
2.3.3	Steuerabzug gem. § 50a EStG	21
2.3.3.1	Erfasste Einkünfte	21
2.3.3.2	Bemessungsgrundlage und Steuersatz	22
2.3.3.2.1	Grundsatz (Bruttoansatz)	22
2.3.3.2.2	Ausnahme – Nettoeinnahmen für beschränkt Steuerpflichtige in EU/EWR	22
2.3.3.3	Vermeidung einer Überbesteuerung gem. § 50a Abs. 4 EStG	23

2.3.4 Analoge Anwendung des § 34c EStG bei beschr. Steuerpflichtigen 23

2.3.5 Unterjähriger Wechsel der Steuerpflicht 24

Haftungsausschluss..... III


Copyright III

1 Begriff des internationalen Steuerrechts


- 1 Das internationale Steuerrecht bezeichnet die Gesamtheit der nationalen deutschen Steuerrechtsnormen, die Sachverhalte *mit Auslandsbezug* erfassen. **Begriff**

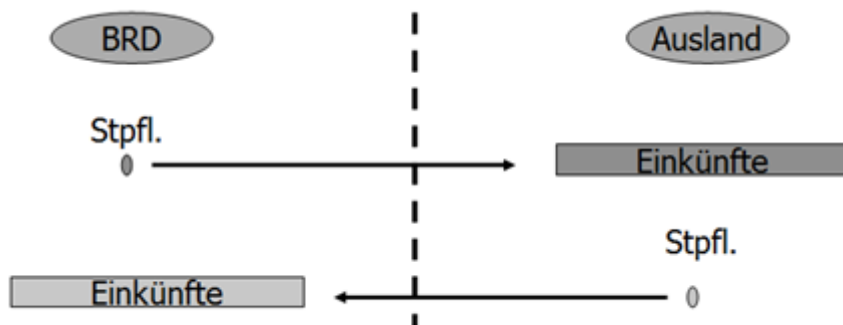
Zu unterscheiden sind **zwei** wesentliche **Fallgruppen**:

- ▶ Erfasst werden zunächst Konstellationen, in denen ein **Steuerinländer Einkünfte im Ausland** erzielt (Outbound).

Beispiel: A lebt und arbeitet in Augsburg. In Salzburg betreibt er daneben eine Modeboutique für Touristen. 

- ▶ Daneben sind Sachverhalte zu beurteilen, in denen ein **Steuerausländer Einkünfte im Inland** erzielt (Inbound).

Beispiel: T lebt und arbeitet in Kufstein (Österreich). In Berchtesgaden betreibt sie daneben einen Bauernhof. 



1.1 Rechtsgrundlagen

- 2 Das internationale Steuerrecht ist in Deutschland nicht in einem abschließenden Einzelgesetz geregelt. Vielmehr sind relevante Normen auf eine Vielzahl von Bestimmungen verteilt: **Rechtsgrundlagen**

- ▶ **in den Einzelsteuergesetzen (insbesondere Einkommensteuergesetz (EStG) und Körperschaftsteuergesetz (KStG))**

EStG/KStG regeln einerseits Art und Umfang der Steuerpflicht und wie die Steuerermittlung/-erhebung nach nationalem Recht erfolgt, und andererseits wie Deutschland einseitig versucht eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

- ▶ **im besonderen Außensteuerrecht (Außensteuergesetz (AStG))**

Das AStG soll die Verschiebung von Einkommen oder Vermögen in das (steuergünstigere) Ausland und die daraus resultierende Verringerung des inländischen Steueraufkommens verhindern oder erschweren.

- ▶ **in völkerrechtlichen Verträgen (insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen (DBA))**

DBA sind bilaterale Verträge mit anderen Staaten, die regeln sollen, welchem Staat im Falle einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für spezifische Einkünfte zufällt bzw. welcher Staat von seinem nach dem jeweiligen nationalen Recht bestehenden Besteuerungsrecht abweichend besteuern muss (sog. Schrankenrecht).

► **in supranationalem Recht**

Bedeutend insbesondere in Form des Unionrechts mit dem Gedanken der Harmonisierung innerhalb der EU.¹

- 3 Daneben dienen **Verwaltungserlasse** (z. B. Einkommensteuerrichtlinien) der einheitlichen Auslegung von Steuergesetzen durch die Verwaltung. Sie binden nur die Verwaltung, nicht aber die Gerichte. In **Verwaltungsverfügungen** (z. B. Einkommensteuerhinweise) findet sich ein Abdruck der wichtigsten Urteile der obersten Gerichte des Bundes und der Europäischen Union.

1.2 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

- 4 Die **Art der persönlichen Steuerpflicht** entscheidet darüber, in welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt und wie die Steuerermittlung bzw. -erhebung durchzuführen ist. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet zwischen **zwei Grundformen der Steuerpflicht**:

**Grundformen
Steuerpflicht**

► **Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 EStG bzw. § 1 Abs. 1 KStG)**

- Besteht, wenn im Inland Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) bzw. Sitz (§ 11 AO) oder Geschäftsleitung (§ 10 AO) vorliegen. Die Besteuerung erstreckt sich dann – vorbehaltlich eines DBA – auf die weltweit erzielten Einkünfte (Welteinkommensprinzip, § 2 Abs. 1 EStG bzw. § 1 Abs. 2 KStG).
- Es geht hier gedanklich um **Steuerinländer mit Auslandsbezug**.
- Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG wird durch folgende **Sonderformen** ergänzt:²
 - Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG)
 - Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG
 - fiktiv unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1a EStG

Beispiel: A lebt und arbeitet in Augsburg. In Salzburg (Österreich) betreibt er daneben eine Modeboutique für Touristen.



► **Lesen Sie bitte § 1 Abs. 1 S. 1 EStG und § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG**



Lösung: Da A in Deutschland einen Wohnsitz (§ 8 AO) hat, ist er in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG). Unter die Einkommensteuerpflicht fallen sämtliche weltweit erzielten Einkünfte i.S.d. § 2 EStG, also auch die gewerblichen Einkünfte aus der Modeboutique in Österreich.

¹ Siehe hierzu das Modul „IntStR V – Unionsrecht“.

² Siehe hierzu im Detail das Modul „IntStR II – unbeschränkte Steuerpflicht“.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.